

Entwurf

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.12.2011

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 - Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die Ehrenbeamtinnen sowie die übrigen ehrenamtlichen tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

c) Ortsbrandmeister/in

Feuerwehr als Stützpunktfeuerwehr =	95,00 €
Feuerwehr als Schwerpunktfeuerwehr =	105,00 €

d) Stellv. Ortsbrandmeister/in

Feuerwehr als Schwerpunktfeuerwehr =	30,00 €
--------------------------------------	---------

e) Gerätewart/in = 35,00 €

+ Übernahme Fuhrpark Kavernenbetreiber 30,00 € für die jeweilige Feuerwehr

k) Kinderfeuerwehrwart/in = 20,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 2 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausschlages

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des

Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes je Stunde erstattet.

(7) Für die Teilnahme an Zeltlagern werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und den Betreuern (1 Betreuer pro 5 Kindern/Jugendlichen) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,-- € je Tag gezahlt. Dieser Betrag beinhaltet auch die von den Betreuern zu tragenden Kosten für die Teilnahme des Zeltlagers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Friedeburg, den
Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Goetz